

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

16.02.21

Nummer 11

INHALT

SEITE

2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

68



16. Februar 2021

2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12.02.2021 (BayMBl. Nr. 112) geändert worden ist, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern sowie dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ergänzende Regelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weitere Einrichtungen

1.1 In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird

- für vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI und
- für Altenheime und Seniorenresidenzen

Folgendes angeordnet:

1.1.1 Der Zutritt sämtlicher Externer (d. h. alle, die nicht als Leitung, Mitarbeiter oder Bewohner der Einrichtung Einlass finden) ist nur gestattet, wenn

- die Person vor Ort – durch dafür geschultes Personal – einen (für sie kostenfreien) Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt oder

- die Person der Einrichtung ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzeigt, und zwar entweder
 - eines Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests („Corona-Schnelltest“) vom selben Tag oder
 - einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung, wobei der Testzeitpunkt länger zurückliegen darf als 48 Stunden und
- für den Wunsch nach Zutritt ausreichende Gründe vorliegen und glaubhaft gemacht werden; hierüber entscheidet im Zweifelsfall die jeweilige Einrichtungsleitung. Der Besuch eines Bewohners ist stets ein ausreichender Grund in diesem Sinne.

Ausgenommen von den eben genannten Verpflichtungen zur Testung sind:

- Ärzte, Sanitäter und medizinisches Notfallpersonal, sofern sie die Einrichtung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Behandlung von Bewohnern aufsuchen, und sich mindestens zweimal in der Kalenderwoche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen; in Zweifelsfällen ist der erfolgte Negativtest auf Verlangen der Einrichtung oder der Stadt Passau glaubhaft zu machen.
- Auch sonstige Externe, die aus wichtigen Gründen des Wohls der Bewohner im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Einrichtungen aufsuchen müssen und sich zweimal in der Kalenderwoche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen, wenn sie zuvor eine Ausnahmegenehmigung bei der Heimaufsicht (FQA) der Stadt Passau erhalten haben (im Rahmen der Bürozeiten auch elektronisch zu beantragen an heimaufsicht@passau.de). Die Ausnahmegenehmigung soll erteilt werden, wenn der Bedarf an einer Ausnahmegenehmigung sowie die Beachtung der zweimaligen wöchentlichen Testung (z. B. durch den Arbeitgeber) ausreichend glaubhaft gemacht bzw. nachgewiesen wird.

Teilweise oder gänzliche Besuchsverbote aufgrund Hausrechts (z. B. wenn aus organisatorischen Gründen geschultes Personal für die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden kann) bleiben von diesen Regelungen unberührt. Auch Verbote externer Dienstleistungen o. ä. in den jeweiligen Einrichtungen aufgrund Gesetzes, aufgrund Hausrechts bzw. aufgrund der Schutz- und Hygienepläne bleiben unberührt.

Die jeweilige Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Zutrittsvoraussetzungen nach diesen Regelungen überprüft werden und dass den Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, der Zutritt verweigert wird. Dies gilt entsprechend auch für eigenes Personal in Bezug auf die Testverpflichtungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 11. BayIfSMV; die ergänzende Überwachung durch die Stadt Passau bleibt davon unberührt.

- 1.1.2 § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV gilt mit der Maßgabe, dass neben Besuchern auch für sämtliche sonstige Externe (Ziff. 1.1.1) innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maskenpflicht besteht. § 9 Abs. 2 Nr. 3 der 11. BayIfSMV gilt mit der Maßgabe, dass für sämtliche Beschäftigte eine FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen besteht, unabhängig davon, ob Kontakt mit den Bewohnern besteht.

Die in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 11. BayIfSMV geregelte Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen findet keine Anwendung. Personen, die tatbestandlich die Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, können bei der Heimaufsicht der Stadt Passau eine Ausnahmegenehmigung beantragen, über die insbesondere unter Berücksichtigung des dadurch vor Ort konkret ausgelösten erhöhten Infektionsrisikos zu entscheiden ist. Die in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben im Übrigen unberührt.

- 1.1.3 Die Einrichtungen haben sicherzustellen, dass täglich im Zeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr die Verwaltungsleitung oder die Pflegedienstleitung (ggf. jeweils deren Stellvertretung) für die Stadt Passau und das örtlich zuständige Gesundheitsamt telefonisch zur Mitteilung bzw. Abstimmung von Maßnahmen erreichbar sind. Hierfür hat jede betroffene Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass den genannten Behörden eine aktuell zu haltende Telefonnummer vorliegt, die im genannten Zeitraum eine durchgehende Erreichbarkeit (auch an Wochenenden und Feiertagen) gewährleistet; insbesondere ist die Telefonnummer für ausschließliche Kontaktaufnahmen durch die genannten Behörden freizuhalten.
- 1.1.4 Sofern ein Bewohner oder ein Mitarbeiter einer Einrichtung positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, werden mit Kenntnisnahme des Testergebnisses durch das Gesundheitsamt sämtliche Mitarbeiter und sämtliche Bewohner der jeweiligen Einrichtung unter Beobachtung gestellt (§ 29 IfSG). Die Einrichtungsleitung wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat die betroffenen Mitarbeiter und Bewohner in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) zu informieren.
- 1.2 Die Regelungen aus Ziff. 1.1 gelten auch
 - für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX (unabhängig davon, ob Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden) sowie
 - für ambulant betreute Wohngemeinschaften i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 11. BayIfSMV,und mit der Maßgabe, dass auch in diesen Einrichtungen die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der 11. BayIfSMV sowie die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 11. BayIfSMV getroffenen Regelungen insbesondere zur regelmäßigen Testung auch für das Personal anzuwenden sind.
- 1.3 Die Neuaufnahme von Bewohnern in Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 ist nur zulässig, wenn
 - bei diesen Impfschutz schon besteht (oder ohne weitere Zwischenhandlungen nach Herstellerangaben des Impfstoffes Impfschutz künftig bestehen wird),
 - oder wenn nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- 1.3.1 Unterbreiten eines Impfangebots
Die Einrichtung befragt die nicht-geimpfte Person frühzeitig – wenn möglich bereits zum Zeitpunkt der ersten Vertragsanbahnung –, ob diese ein Impfangebot wahrnehmen

möchte. Lehnt diese Person das Impfangebot ab, muss sich die Einrichtung diese Ablehnung schriftlich bestätigen lassen. Nimmt diese Person das Impfangebot an, ist die Einrichtung verpflichtet, dieses unverzüglich umzusetzen oder – wenn sich ein solches Impfangebot nicht hinreichend zeitnah organisieren lässt – die Heimaufsicht der Stadt Passau zu informieren.

1.3.2 Testpflicht bei Aufnahme sowie nach 7 Kalendertagen

Die in Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22. Mai 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-327, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. Januar 2021, Az. G5ASz-G8000/122-786)¹ sowie in Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22. Mai 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-328, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. Januar 2021, Az. G5ASz-G8000/122-786)² normierte Verpflichtung zur Testung vor jeder Aufnahme von neuen Bewohnern gilt für sämtliche Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung. Dabei gilt diese Verpflichtung mit der Maßgabe, dass eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung Verwendung finden muss, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme in die Einrichtung nicht älter als 48 h sein darf. Abweichend davon ist ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests („Corona-Schnelltest“) vom Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung ausreichend, wenn diese Neuaufnahme unmittelbar aus einer Krankenhausbehandlung heraus erfolgt und das Abwarten auf das Ergebnis der PCR-Testung organisatorisch nicht möglich ist.

Frühestens am 7. Kalendertag nach Ablauf des Tags der Aufnahme in die Einrichtung ist erneut eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen (ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) ist dabei ausreichend), die von der betroffenen Person zu dulden ist.

1.3.3 Isolation

Bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des Ergebnisses der gemäß Ziff. 1.3.2 durchgeführten zweiten Testung ist die betroffene Person von allen anderen Bewohnern (einschließlich der in den Quarantäne- und Isolationsbereichen befindlichen) getrennt unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Bei körpernahen Tätigkeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu nutzen, die anschließend unverzüglich zu entsorgen ist.

¹ Soweit jetzt und im Folgenden der „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen“ zitiert wird, ist dieser in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen entsprechenden Regelung gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

² Soweit jetzt und im Folgenden der „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ zitiert wird, ist dieser in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung entsprechenden Regelung gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

1.4 Für die Rückverlegung von Bewohnern (insbesondere aus einem Krankenhaus) in die in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

1.5 Für neue Beschäftigte in den in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen gilt Ziff. 1.3.1 (Impfangebot) entsprechend.

2. Weitere Besuchsbeschränkung für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG), angeordnet, dass jeder Besucher eine FFP2-Maske zu tragen hat, soweit nicht schärfere Regelungen für den Zutritt bzw. den Besuch von der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des Hausrechts getroffen wurden.

3. Geltungsdauer

3.1 Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und tritt mit Ablauf des 09.03.2021 außer Kraft.

3.2 Gleichzeitig treten folgende Allgemeinverfügungen außer Kraft:

- Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-, Pflegeheimen und Seniorenresidenzen sowie weiterer Einrichtungen vom 31.03.2020 (Amtsblatt Nr. 15) nebst den nachfolgenden Änderungsverfügungen vom 17.04.2020 (Amtsblatt Nr. 18) sowie vom 07.05.2020 (Amtsblatt Nr. 21).
- Die Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6).

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

Die vorliegende „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ stellt im Wesentlichen eine Neubekanntmachung der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020

(i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) dar, wobei neben redaktionellen Änderungen die Ziff. 1.3 bis 1.5 ergänzt wurden. Obgleich es möglich gewesen wäre, dies im Wege einer weiteren Änderungsverfügung umzusetzen, hat sich die Stadt Passau der Transparenz wegen für einen solchen Neuerlass entschieden.

Dazu im Einzelnen:

Zu Ziff. 1.:

1.

Die Regelungen in Ziff. 1.1 und 1.2 waren bereits in der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) enthalten, sodass insoweit zunächst auf die Begründung der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58), vom 12.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2) sowie vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6) verwiesen werden darf.

Im Gegensatz zur „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) ist gemäß Ziff. 1.1.1, erster Absatz, dort dritter Spiegelstrich, der nunmehrigen Allgemeinverfügung der Zutritt bereits dann erlaubt, wenn hierfür „ausreichende“ Gründe vorliegen und glaubhaft gemacht sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Impfungen der Bewohner der von dieser Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen gegen COVID-19 kontinuierlich voranschreiten. Insbesondere wurde zwischenzeitlich sämtlichen Bewohnern der Altenheime und Seniorenresidenzen die Zweitimpfung gegen COVID-19 verabreicht. Nach derzeitigem Forschungsstand bietet eine solche Impfung einen guten individuellen Schutz vor der Erkrankung. Es bleibt jedoch dabei, dass im Zweifelsfall die jeweilige Einrichtungsleitung über den Zutritt des Externen entscheidet.

Aufgrund dieses fortschreitenden Impfschutzes konnte die bislang in Ziff. 1.1.3 der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ festgelegte Beschränkung der Besuchsdauer auf eine feste Zeit und auf höchstens 30 Minuten aufgehoben werden.

2.

Neu eingefügt wurden die Regelungen zur Neuaufnahme (Ziff. 1.3) und Rückverlegung (Ziff. 1.4) von Bewohnern sowie für neue Beschäftigte (Ziff. 1.5), wodurch das in den einzelnen Einrichtungen durch Impfung erlangte Schutzniveau vor einer Erkrankung an COVID-19 aufrechterhalten werden soll. Insofern ist es sachgerecht, danach zu differenzieren, ob der betroffenen Person bereits Impfschutz zukommt oder nicht. Klarzustellen ist jedoch, dass eine Verpflichtung zur Impfung nach wie vor nicht besteht und die Betroffenen in ihrer Entscheidung, das von der Einrichtung unterbreitete Impfangebot anzunehmen oder abzulehnen, frei sind.

Die in Ziff. 1.3.2 normierte Testpflicht gilt umfassend in den von Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen und sowohl bei einer erstmaligen Neuaufnahme als auch bei einer Rückverlegung (z. B. aus einem Krankenhaus oder aus einer häuslichen Betreuung heraus), unabhängig von der Dauer des externen Aufenthalts. Die angeordnete erstmalige Testung hat dabei grundsätzlich mittels einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung zu erfolgen. Nur ausnahmsweise ist ein sog. Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-

Schnelltest“) ausreichend; und zwar lediglich dann, wenn die Neuaufnahme bzw. die Rückverlegung unmittelbar aus einer Krankenhausbehandlung heraus erfolgt und ein Abwarten auf das Ergebnis einer PCR-Testung aus organisatorischen Gründen (z. B. aufgrund einer begrenzten Bettenkapazität im Krankenhaus) nicht möglich ist.

Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Ausnahme in Bezug auf die erstmalige Testung insbesondere dann nicht greift, wenn die Neuaufnahme bzw. die Rückverlegung nicht unmittelbar aus einer Krankenhausbehandlung heraus erfolgt, sondern z. B. aus einer häuslichen Betreuung heraus. In diesen Fällen ist die betroffene Person für die Organisation der hiermit angeordneten PCR-Testung und Wahrung der vorgenannten 48 h eigenverantwortlich (z. B. über den Hausarzt).

Zu Ziff. 2.:

Die Regelung in Ziff. 2. war bereits in der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) enthalten, sodass auf die Begründung der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58), vom 12.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2) sowie vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6) verwiesen werden darf. Die darin enthaltenen Erwägungen gelten entsprechend für die vorliegende Allgemeinverfügung.

Zu Ziff. 3.:

Die in Ziff. 3.1 bestimmte Geltungsdauer orientiert sich an der Laufzeit der aktuellen 11. BayIfSMV, die vom bayerischen Verordnungsgeber gemäß § 29 der 11. BayIfSMV bis 07.03.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Verordnungsgebers zum Ablauf der 11. BayIfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 09.03.2021 gewählt.

Mit Bekanntgabe der vorliegenden Allgemeinverfügung treten die in Ziff. 3.2 genannten Allgemeinverfügungen außer Kraft.

So wurden die in der „Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-, Pflegeheimen und Seniorenresidenzen sowie weiterer Einrichtungen“ vom 31.03.2020 (Amtsblatt Nr. 15) nebst den nachfolgenden Änderungsverfügungen vom 17.04.2020 (Amtsblatt Nr. 18) sowie vom 07.05.2020 (Amtsblatt Nr. 21) enthaltenen Anordnungen von den betroffenen Einrichtungen u. a. bereits umgesetzt bzw. wurden die entsprechenden Anordnungen in anderweitige bayernweit geltende Regelwerke integriert (insbesondere in den Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen sowie in den Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung).

Die „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 09.12.2020“ (Amtsblatt Nr. 56), zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6), konnte aufgehoben werden, da diese mittels der vorliegenden Allgemeinverfügung im Wesentlichen neu bekannt gemacht wurde.

II.

Die Kostenentscheidung (Ziff. 4.) beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister